

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 26 (1979)
Heft: 1-2

Rubrik: Das BZS teilt mit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Überlegungen zur Bildung eines Versorgungsdienstes innerhalb der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden

Edgar Ribli, Chef der Abteilung Organisation BZS

Einleitung

Das Zivilschutzgesetz in seiner Fassung vor der Revision wie auch die Richtlinien über die Gliederung und Sollbestände der Schutzorganisationen, vom 1. Januar 1963, sahen keinen Versorgungsdienst innerhalb der örtlichen Schutzorganisationen vor. Der Artikel 25 des bisherigen Zivilschutzgesetzes gab in Absatz 3 den Kantonen das Recht, Gemeinden mit grossen Schutzorganisationen zusätzliche Dienste zu gestatten oder vorzuschreiben. Damit hatten grosse Schutzorganisationen die Möglichkeit, zusätzlich zu den vorgeschriebenen Diensten einen Versorgungs- oder Verpflegungsdienst zu schaffen. Immerhin bestand die Auffassung, dass die Mehrheit der organisationspflichtigen Gemeinden die Verpflegung ihrer Schutzorganisationen nach einem Aufgebot im aktiven Dienst durch die in den Gemeinden vorhandenen Verpflegungsmöglichkeiten sicherstellen könnten.

Die Konzeption 1971 des Zivilschutzgesetzes, von den eidgenössischen Räten gutgeheissen, fordert eine Anpassung und Ausrichtung des Zivilschutzes auf die mögliche Bedrohung eines modernen Krieges und damit eine neue Gewichtung der einzelnen Zivilschutzaufgaben. Bereits anlässlich der Erarbeitung der Zivilschutz-Konzeption 1971 wie auch in der Folge wurde die Frage der Verpflegung der Zivilschutzorganisationen und der Bevölkerung in den verschiedenen Aktionsphasen des Zivilschutzes nach einem Aufgebot geprüft. Die durch die Studienkommission für Zivilschutz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes auf der Grundlage der Konzeption 71 ausgearbeitete Übersicht über die organisatorischen und baulichen Massnahmen in der Gemeinde, genannt Zivilschutz-Übersicht, herausgegeben im Februar 1974, trug der neuen Gewichtung der Aufgaben der Zivilschutzorganisationen Rechnung. Diese Zivilschutz-Übersicht sah im Bereich der Versorgung die Schaffung eines Versorgungs- und Transportdienstes, allerdings mit ausschliesslich anlagebezogenen Versorgungsgruppen, vor. Die

Zivilschutz-Übersicht diente in der Übergangszeit bis zur Gesetzesrevision als Grundlage für die Festlegung der Organisation anlässlich der Generellen Zivilschutzplanung 1. Teil (Plan 3).

Mit der auf den 1. Februar 1978 in Kraft getretenen Revision des Zivilschutzgesetzes und mit der vor dem Abschluss stehenden Revision der Zivilschutzverordnung soll der durch die Zivilschutz-Konzeption 1971 aufgezeichnete und eingeschlagene Weg für den weitem Auf- und Ausbau des Zivilschutzes in unserem Land gesetzlich und verordnungsmässig verankert werden.

In den folgenden Ausführungen versuche ich, einige Überlegungen aufzuzeigen, die bei der Bildung eines Versorgungsdienstes innerhalb der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden zu berücksichtigen sind.

Aufnahme des Versorgungsdienstes in die revidierte Zivilschutzverordnung

In der Neufassung des Artikels 25 des revidierten Zivilschutzgesetzes sind, im Gegensatz zum bisherigen Gesetzestext, die in den örtlichen Schutzorganisationen zu bildenden Dienste nicht mehr einzeln erwähnt. Der neue Artikel 25 bestimmt lediglich, dass in der örtlichen Schutzorganisation eine Leitung mit einem Ortschef und die erforderlichen Dienste zu bestellen sind. Die Einzelheiten sind durch den Bundesrat zu regeln. Dasselbe gilt für die Betriebsschutzorganisationen in analoger Weise.

Der den Kantonen, den interessierten Verbänden und den Departementen des Bundes zur Vernehmlassung unterbreitete Entwurf für eine Revision der Zivilschutzverordnung nennt die Dienste, die die Schutzorganisationen entsprechend ihren Aufgaben umfassen. In dieser Aufzählung der Dienste ist nun auch der Kommissariatsdienst genannt. Der Vernehmlassung Rechnung tragend wird erwogen, den «Kommissariatsdienst» in «Versorgungsdienst» umzubenennen. Die Aufgaben dieses Dienstes bleiben auch nach der Umbenennung unverändert. Der in der Folge genannte Versorgungsdienst ist mit dem in Arti-

kel 25, Absatz 1, unter Buchstabe f des Entwurfes für eine Revision der Zivilschutzverordnung aufgeführten Kommissariatsdienst identisch.

Der Entwurf der revidierten Zivilschutzverordnung sieht vor, dass mit Zustimmung oder auf Anordnung der Kantone innerhalb einer Zivilschutzorganisation Dienste zusammengelegt oder zusätzliche Dienste geschaffen werden können. Dies ermöglicht vor allem in Zivilschutzorganisationen kleiner Gemeinden, den Versorgungsdienst mit einem andern Dienst, in erster Linie mit dem Transportdienst, zusammenzulegen.

Aufgaben des Versorgungsdienstes

Die Aufgaben, die dem Versorgungsdienst der Schutzorganisationen nach einem Aufgebot in Zeiten aktiven Dienstes zufallen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Rechnungsführung; eingeschlossen sind das Führen der Diensttagekontrollen, die Auszahlung der Vergütungen an die Schutzdienstleistenden sowie der Entschädigungen, die Bescheinigung der Diensttage gemäss Erwerbssersatzordnung sowie das Erstellen der Abrechnungen nach den Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz über die Verwaltung im Zivilschutz (WVZS).
- Haushaltführung; eingeschlossen sind die Erstellung der Verpflegungspläne, die Bestellung und Übernahme der Verpflegungsgüter entsprechend der Bezugsberechtigung und Zuteilung, die Lagerung und die Kontrolle über den Verbrauch dieser Güter, die Zubereitung der Mahlzeiten für die Schutzdienstleistenden und die zur Verpflegung zugewiesenen Personen. Ich möchte bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Zuteilung derjenigen Verpflegungs- und anderer Güter, die der kriegswirtschaftlichen Bewirtschaftung unterstellt werden, in den Zuständigkeitsbereich der Kriegswirtschaft fällt.
- Kontrollführung und Abrechnung über Bezug und Verbrauch von Betriebsstoffen durch die örtlichen

Schutzorganisationen aufgrund der Zuteilungen.

Bei Dienstleistungen im Frieden können den im Versorgungsdienst eingeteilten und ausgebildeten Schutzdienstpflichtigen gleichwertige Aufgaben, wie sie im aktiven Dienst zu erfüllen haben, zugewiesen werden.

Funktionen und Formationen für die Versorgung in den Schutzorganisationen

Zur Sicherstellung der Rechnungs- und Haushaltführung ist die Bildung von Versorgungsgruppen in den Schutzorganisationen vorgesehen.

Eine Versorgungsgruppe besteht aus 1 Rechnungsführer, zugleich Chef der Versorgungsgruppe

1 Küchenchef

2 Kochgehilfen

Einer Versorgungsgruppe wird die Rechnungs- und Haushaltführung für etwa 150 Schutzdienstleistende übertragen, mit andern Worten: auf je etwa 150 Schutzdienstleistende der Schutzorganisation ist eine Versorgungsgruppe zu bilden.

Die Versorgungsgruppe wird in der Regel in die Formation, die für den Betrieb einer Anlage der Schutzorganisation (Kommandoposten, Bereitstellungsanlage, Sanitätshilfsstelle usw.) gebildet wird, eingegliedert und dem Chef der betreffenden Anlage organisatorisch unterstellt. Können in grossen örtlichen Schutzorganisationen nicht alle Versorgungsgruppen in Formationen von OSO-Anlagen eingegliedert werden, so ist die Bildung selbständiger Versorgungsgruppen und ihre organisatorische Unterstellung unter die Quartierleitung möglich.

Sanitätshilfsstellen und Notspitäler verfügen je über eine eigene Versorgungsgruppe, wobei die Versorgungsgruppe eines Notspitals in der Normgrösse mit 250 Patientenliegen einen erhöhten Bestand aufweist (1 Rechnungsführer, 2 Küchenchefs, 4 Kochgehilfen).

Für grosse öffentliche Schutzräume (ab 400 Schutzplätze) ist, soweit notwendig, die Versorgungsgruppe im Einzelfall festzulegen.

In Betriebsschutzorganisationen sind nur dann Versorgungsgruppen zu bilden und im Einzelfall festzulegen, wenn die Rechnungs- und Haushaltführung nicht durch Personal des Betriebes sichergestellt oder die BSO nicht einer Versorgungsgruppe der OSO zugewiesen werden kann und wenn der Bestand der BSO die Bildung einer eigenen Versorgungsgruppe rechtfertigt bzw. gestattet.

Bei Bedarf und Notwendigkeit können die Versorgungsgruppen durch

Abkommandierung von Schutzdienstleistenden aus den Formationen, in besonderen Fällen durch Einsatz von Freiwilligen (z. B. Frauen, Jugendliche usw.) oder durch Beizug von Schutzrauminsassen verstärkt werden. Fachtechnisch sind die Versorgungsgruppen dem Dienstchef Versorgungsdienst der Orts- bzw. Sektorleitung unterstellt. Je ein Dienstchef wird im Orts-, Abschnitts- und Sektorleitungsstab eingeteilt.

In Zivilschutzorganisationen kleinerer Gemeinden, bis zu vier Blöcken, wird anstelle eines Dienstchefs ein Rechnungsführer in den Ortsleitungsstab eingeteilt. Verfügt die Zivilschutzorganisation nur über eine Versorgungsgruppe, so übt der im Ortsleitungsstab eingeteilte Rechnungsführer gleichzeitig die Funktion und Aufgabe als Gruppenchef der Versorgungsgruppe aus.

Grössere Zivilschutzorganisationen, die mindestens Quartiere bilden, können bei Bedarf zur Entlastung des Dienstchefs in der Orts- bzw. Sektorleitung einen zusätzlichen Rechnungsführer in die Quartierleitung einteilen. Diesem Rechnungsführer werden in diesem Fall alle Versorgungsgruppen des betreffenden Quartiers fachtechnisch unterstellt; der Rechnungsführer der Quartierleitung ist dem Dienstchef Versorgungsdienst in der Orts- bzw. Sektorleitung fachtechnisch unterstellt.

Der Bedarf einer Einteilung von Rechnungsführern in die Quartierleitungen wird als gegeben erachtet, wenn die Zahl der dem Dienstchef Versorgungsdienst im Orts- bzw. Sektorleitungsstab fachtechnisch zu unterstellenden Versorgungsgruppen fünf übersteigt.

Verpflegung in den verschiedenen Aktionsphasen des Zivilschutzes nach einem Aufgebot in Zeiten aktiven Dienstes

Vorangriffsphase

Schutzdienstpflichtige

Die im Dienst stehenden Angehörigen der Schutzorganisationen erhalten in der Regel eine Normalverpflegung; sie werden wie die Wehrmänner mit drei Mahlzeiten pro Tag verpflegt: Frühstück, Mittagessen als Hauptmahlzeit, Abendessen.

Bis zur Inkraftsetzung kriegswirtschaftlicher Einschränkungen für Verpflegungsgüter gelten die in den WVZS festgelegten Tagesportionen, nach Inkraftsetzen dieser Einschränkungen die durch den Delegierten für

wirtschaftliche Kriegsvorsorge im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Zivilschutz festgelegten Kriegstagesportionen, die der jeweiligen Versorgungslage angepasst werden können. Die Kriegstagesportionen der Schutzdienstpflichtigen entsprechen denen der Wehrmänner.

Die Leitungen und Formationen der OSO (inkl. Patienten in San Hist und Notspitälern) werden in der Regel durch die Versorgungsgruppe derjenigen Anlage verpflegt, auf der sie basieren (KP, BSA, San Hist usw.). Leitungen und Formationen (inkl. Patienten in Sanitätsposten) in Anlagen ohne Versorgungsgruppe werden durch den Dienstchef Versorgungsdienst einer Versorgungsgruppe einer Anlage oder allenfalls einer selbständigen Versorgungsgruppe zur Verpflegung wie auch für die Rechnungsführung zugewiesen, bis der Bestand der durch die betreffende Versorgungsgruppe zu verpflegenden Schutzdienstpflichtigen 150 Personen erreicht. Für die durch die OSO in ihre sanitätsdienstlichen Anlagen zu übernehmenden Patienten wird mit $\frac{1}{2}$ Portion der Kriegstagesportion eines Schutzdienstpflichtigen gerechnet.

Bevölkerung

Vor einem angeordneten vorsorglichen Schutzraumbezug verpflegt sich die Bevölkerung in normaler Art, unter Beachtung allfälliger kriegswirtschaftlicher Einschränkungen.

Nach einem angeordneten vorsorglichen Schutzraumbezug wird danach getrachtet, dass die Schutzrauminsassen nach dem Rotationsprinzip je nach Lage, jedoch mindestens einmal täglich, den Schutzraum für eine bestimmte Zeit verlassen können. Diese Zeit soll den Schutzrauminsassen gestatten, unter anderem mindestens eine warme Mahlzeit täglich zu Hause zuzubereiten und einzunehmen sowie, falls notwendig, Esswaren für die übrigen Mahlzeiten, warm oder kalt zubereitet, in den Schutzraum mitzunehmen.

Gebrechliche, alte Leute und Patienten in Schutzräumen, die den Schutzraum nicht verlassen können, um sich selbst zu versorgen, sind durch Angehörige oder diejenigen Personen zu verpflegen, die vor dem Schutzraumbezug für sie sorgten. Lediglich Leute, die wegen Alter oder Gebrechlichkeit den Schutzraum nicht verlassen und die nicht durch Angehörige oder für sie verantwortliche Personen verpflegt werden können, sind durch die Gemeindebehörde der Zivilschutzorganisation zur Verpflegung zuzuweisen. Für diese Personen wird ebenfalls mit $\frac{1}{2}$ Portion der Kriegstagesportion

eines Schutzdienstpflichtigen gerechnet.

Da eine Versorgungsgruppe bis zu 200 Portionen sollte zubereiten können, in der Regel jedoch nur etwa 150 Schutzdienstpflichtige zu verpflegen hat, verfügt sie über eine Leistungsreserve, die nötigenfalls für die Verpflegung der genannten Gebrechlichen und alten Leute in den Schutzräumen, die der Zivilschutzorganisation zur Verpflegung zugewiesen werden, eingesetzt werden kann.

Angriffsphase sowie

Nachangriffsphase, während der man den Schutzraum nicht verlassen darf oder kann

Während dieser Zeit geht es darum, im Schutzraum zu überleben. Dazu sollen unter anderem der Wasservorrat sowie eine Überlebensnahrung dienen, die nach den Vorschriften des Bundes und der Kantone vor dem Bezug der Schutzräume in den Schutzräumen bereitzustellen sind.

Entsprechend dem Wortlaut des Artikels 64, Absatz 1, Buchstabe c, des revidierten Zivilschutzgesetzes haben die Gemeinden nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons für ihre Einwohner die erforderlichen Vorräte an besonderer Überlebensnahrung zu beschaffen. Diese besondere Überlebensnahrung in Form einer Konzentratnahrung ist beschaffungsreif. Die Beschaffungs- und Abgabemöglichkeiten durch den Bund werden geprüft.

Die Bevölkerung soll ausserdem aufgefordert werden, im Falle eines Schutzraumbezuges Nahrungsmittel, die ohne weiteres Kochen geniessbar und haltbar sind, für mindestens zwei Tage in den Schutzraum mitzunehmen.

Nachangriffsphase, sobald der Schutzraum wenigstens zeitweise verlassen werden kann, und Wiederinstandstellungsphase

Es ist anzustreben, sobald als möglich die in der Vorangriffsphase beschriebene Versorgungs- und Verpflegungsart wieder aufzunehmen.

Können sich, bedingt durch eine eingetretene Schadenlage, grössere Teile der Bevölkerung einer Gemeinde nicht mehr selbst versorgen und verpflegen, liegt es im Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Gemeindebehörde, die Massnahmen zur Verpflegung dieser Leute zu treffen und anzuordnen. Die Gemeindebehörde kann ihre Zivilschutzorganisation mit dieser Aufgabe beauftragen, unter Berücksichtigung und im Rahmen derer personellen sowie materiellen Mittel und Möglichkeiten.

Wenn diese Aufgabe den Versorgungsgruppen der Zivilschutzorganisation der Gemeinde übertragen wird, bedingt dies entsprechend der Lage und Notwendigkeit

- den Verzicht auf eine Normalverpflegung der Schutzdienstpflichtigen, wie sie in der Vorangriffsphase beschrieben wurde, und die Umstellung auf eine Notverpflegung in Form einer Massenverpflegung;
- die Beschränkung auf eine Abgabe von ½ Liter warmer Nahrung (z. B. Suppe) pro Person und Tag an diejenige Bevölkerung, die zur Verpflegung zugewiesen wird; die Bevölkerung muss die Nahrung bei den Ausgabestellen abholen;
- den ununterbrochenen Betrieb der Küchen mit Einsatz des sämtlichen verfügbaren Materials;
- die personelle Verstärkung der Versorgungsgruppen durch Hilfskräfte aus der Bevölkerung (Frauen, Jugendliche usw.);
- die Bereitstellung der erforderlichen Verpflegungsgüter durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den kriegswirtschaftlichen Organen der Gemeinde;
- die Bereitstellung und den Einsatz von zusätzlichem Personal und Küchen durch die Gemeindebehörde, wenn die Leistungskapazität der Versorgungsgruppen der Zivilschutzorganisation trotz der genannten Massnahmen nicht ausreicht.

Wenn alle Möglichkeiten der betroffenen Gemeinde ausgeschöpft sind, jedoch nicht ausreichen, ist es Sache des Kantons, die überörtliche Hilfeleistung anzuordnen und zu organisieren.

Kücheneinrichtungen und Material

Den Versorgungsgruppen stehen in den Anlagen der OSO, denen sie zugeteilt sind, die eingerichtete Küche zur Verfügung. Dies gilt auch für die grossen öffentlichen Schutzräume. Die Kücheneinrichtungen sind entsprechend den Technischen Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz für die Schutzanlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes bemessen. Diese Kücheneinrichtungen in den OSO-Anlagen und den grossen öffentlichen Schutzräumen mussten und müssen aus technischen und finanziellen Gründen auf das Notwendigste beschränkt werden. Sie haben die Zubereitung einer einfachen Nahrung für die sich in der Anlage aufhaltenden Personen zu gewährleisten, wenn die Anlage nicht verlassen werden darf oder kann.

Für die Zubereitung einer Normalverpflegung für die Schutzdienstpflichti-

gen während einer Vorangriffs- und wenn möglich auch während einer Nachangriffs- und Wiederinstandstellungsphase kann sich da und dort ein zusätzlicher Bedarf an Kocheinrichtungen und Küchenmaterial ergeben, insbesondere für selbständige Versorgungsgruppen, die keiner Anlage mit Kücheneinrichtung zugeteilt werden können.

Das Bundesamt für Zivilschutz sieht deshalb vor, für die Versorgungsgruppen ein Sortiment Küchenausstattung, bestehend aus Kochkisten und Material für den Kochbetrieb, zu beschaffen und abzugeben.

Zusammen mit oder allenfalls auch ohne in Anlagen der OSO vorhandenen Kücheneinrichtungen und dem zuzuteilenden Material sollen die Versorgungsgruppen in die Lage versetzt werden, unabhängig von den sonst in der Gemeinde vorhandenen Kochmöglichkeiten den Kochbetrieb für eine Normalverpflegung sicherzustellen.

Es steht den Gemeinden frei, den Versorgungsgruppen der Zivilschutzorganisation in der Gemeinde vorhandene Kücheneinrichtungen (durch die Gemeinde vorbereitete Truppenküchen, Küchen in öffentlichen Gebäuden, Küchen des Gastgewerbes usw.) zur Verfügung zu stellen, um den Kochgruppen so lange als möglich ihre Arbeit zu erleichtern, vor allem wenn der Versorgungsgruppe keine Kücheneinrichtung in einer Zivilschutzanlage zur Verfügung steht und sie gezwungen wäre, in einer improvisierten Küche unter Verwendung der Kochkisten zu kochen.

Stehen Kücheneinrichtungen zur Verfügung, leisten die Kochkisten trotzdem wertvolle Dienste zum Warmhalten und Verteilen der Speisen. Bei Ausfall von Küchen, welche die Gemeinde allenfalls zur Verfügung stellt, kann kurzfristig ein feldmässiger Kochbetrieb mit den Kochkisten sichergestellt werden.

Beauftragt die Gemeindebehörde in einer Notlage die Zivilschutzorganisation, eine Notverpflegung für Teile der Bevölkerung, die sich nicht mehr selbst versorgen und verpflegen können, zuzubereiten, lässt sich durch den Einbezug der Kochkisten in den Kochbetrieb eine beachtliche Leistungssteigerung der Versorgungsgruppen erreichen, sofern diese Gruppen auch personell verstärkt werden, wie dies bereits beschrieben wurde.

Wie in den Mitteilungen des Bundesamtes an die kantonalen Ämter für Zivilschutz im Zusammenhang mit den Erläuterungen für den Materialbezug für das Jahr 1979 in Aussicht gestellt, sollte die Beschaffung und

Abgabe von Küchenausrüstungen für die Versorgungsgruppen ab 1979 gestaffelt möglich sein.

Versorgung mit Verpflegungsgütern

Wie ich bereits erwähnt habe, ist für die Bereitstellung und die Zuteilung von Verpflegungsgütern, die kriegswirtschaftlichen Einschränkungen unterworfen werden, die Kriegswirtschaft zuständig. Sie ist dafür besorgt, dass die der Bezugsbeschränkung unterstellten Lebensmittel der Bevölkerung im Rahmen ihrer Bezugsberechtigung abgegeben werden können.

Da sich die Zivilschutzorganisation einer Gemeinde vorwiegend aus eigenen Einwohnern rekrutiert, verändert sich die Zahl der in der Gemeinde sich aufhaltenden Personen nach einem Zivilschutzaufgebot nur unwesentlich. Der Gesamtbedarf an Verpflegungsgütern in einer Gemeinde ändert deshalb nach einem Zivilschutzaufgebot ebenfalls nur unwesentlich, sinkt jedoch bei Inkrafttreten der kriegswirtschaftlichen Bezugsbeschränkungen gegenüber dem Friedensbedarf. Es tritt lediglich insofern eine Veränderung ein, als ein Teil der Bevölkerung – im Dienst stehende Schutzdienstpflichtige sowie der Zivilschutzorganisation zur Verpflegung zugewiesene Personen – nicht mehr im privaten Haushalt, sondern durch eine Gemeinschaftsverpflegung der Zivilschutzorganisation verpflegt wird.

Über die Überlebensnahrung, die in den Schutzräumen und Schutzanlagen bereitzustellen ist, um ein Überleben im Schutzraum zu gewährleisten, wenn dieser nicht verlassen werden kann oder darf, habe ich bereits gesprochen. Das revidierte Zivilschutz-

gesetz schreibt die Beschaffung dieser Überlebensnahrung vor; der Bund leistet an die Beschaffungskosten den Bundesbeitrag.

Für die Normalverpflegung beschafft der Versorgungsdienst der Zivilschutzorganisation die Verpflegungsgüter, entsprechend der Bezugsberechtigung, grundsätzlich in der eigenen Gemeinde. Die Beschaffung der Verpflegungsgüter, die einer kriegswirtschaftlichen Bezugsbeschränkung unterworfen sind, ist durch den Dienstchef Versorgungsdienst mit den kriegswirtschaftlichen Organen der Gemeinde abzusprechen und festzulegen. Der Dienstchef Versorgungsdienst bezeichnet aufgrund dieser Absprache die Bezugsstellen (Basierungen) für die Versorgungsgruppen und die verschiedenen Versorgungsgüter. Können Versorgungsgüter nicht innerhalb der eigenen Gemeinde beschafft werden, meldet die Zivilschutzorganisation ihren Bedarf der übergeordneten Führungsstelle (Region, Kanton). Es liegt im Zuständigkeitsbereich der kriegswirtschaftlichen Organe, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Die Beschaffung und Einlagerung von Lebensmittelvorräten durch die Gemeinde im Frieden erfolgt freiwillig, soweit es sich nicht um die besondere Überlebensnahrung handelt. An diese freiwillig beschafften Lebensmittelvorräte können aus den dem Zivilschutz zur Verfügung stehenden Krediten des Bundes keine Beiträge geleistet werden.

Der Delegierte für wirtschaftliche Kriegsvorsorge prüft, in welcher Weise den Gemeinden für ihre Zivilschutzorganisationen vorgängig oder

bei einem Aufgebot des Zivilschutzes in Zeiten aktiven Dienstes bewirtschaftete Lebensmittel zur Schaffung einer zeitlich befristeten Versorgungsautonomie abgegeben werden können. Diese Versorgungsautonomie würde den Zivilschutzorganisationen gestatten, kürzere Unterbrüche beim Bezug von Lebensmitteln zu überbrücken und die Verpflegung der im Dienst stehenden Schutzdienstpflichtigen sowie der zugewiesenen Personen sicherzustellen.

Da diese Vorbereitungen der Kriegswirtschaft obliegen, sollten die Gemeinden von sich aus keine Lieferverträge, die demselben Zweck dienen, mit Lieferanten abschliessen.

Hat in einer Notsituation die Gemeinde, in ihrem Auftrag allenfalls die Zivilschutzorganisation, die Zubereitung einer Notverpflegung für grössere Teile der Bevölkerung zu übernehmen, so bedarf die Bereitstellung der dafür erforderlichen Verpflegungsgüter besonderer Anordnungen und Massnahmen, die gemeinsam durch die Behörden und die kriegswirtschaftlichen Organe auf Stufe Gemeinde, allenfalls Bezirk und Kanton, zu treffen sind.

Es ist im Rahmen dieses Beitrages nicht möglich, auf alle Fragen, die mit der Bildung eines Versorgungsdienstes innerhalb der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden im Zusammenhang stehen, einzugehen. Verschiedene Fragen bedürfen noch der Prüfung und Lösung. Wie ich einleitend erwähnte, geht es mir darum, einige Überlegungen aufzuzeigen, die bei der Bildung dieses Dienstes zu berücksichtigen sind und die den Kreis der Leser dieser Informationen interessieren dürften.

Delegiertenversammlung des Schweizerischen Zivilschutzfachverbandes der Städte



Assemblée des délégués de l'Union suisse des associations de protection civile des villes

16. März 1979
10.15 Uhr
Restaurant Urania, Zürich

Programm:

Kurzvortrag, Stadtrat Frick, Zürich
«Stellenwert des Zivilschutzes in der Stadt Zürich»

Statutarische Traktanden

Vortrag von Herrn Rossier, Oberst im Generalstab
«Aufgabe über Ter D im Rahmen der Gesamtverteidigung»

Referat von Herrn Bühler, Oberst im Generalstab
«Die Aufgaben und Mittel eines Ter Kr»

Am Nachmittag: Besuch der Wehrvorführung Z 79

le 16 mars 1979, à 10 h 15 au
Restaurant Urania, Zurich

Programme:

bref exposé du conseiller municipal
M. Frick, de Zurich:
«Importance de la protection civile en ville de Zurich»

Points statutaires de l'ordre du jour

Conférence de M. Rossier, colonel à l'Etat-Major général:
«Tâches du service territorial dans le cadre de la défense générale»

Conférence de M. Bühler, colonel à l'Etat-Major général:
«Les tâches et les moyens d'un arrondissement territorial»

L'après-midi: visite de l'exposition sur la défense Z 79